



Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung Entspr. d. Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 01.10.2022 u. Infektionsschutzgesetz IfSG §§ 28b und 32	


Was	Wie
Ziele	<p>Der Träger des Theodor-Fliedner-Hauses hat ein großes Interesse daran, dass es den Bewohner*innen im umfassenden Sinne gut geht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Kontakt zu Angehörigen in der Regel sehr wichtig.</p> <p>Gleichzeitig müssen die einzelnen Bewohner*innen und damit parallel auch alle Bewohner*innen vor dem hochinfektösen SARS-CoV-2-Virus geschützt werden.</p> <p>Diese beiden Zielsetzungen sind nur zu erreichen, wenn unser einrichtungsindividuelles Schutzkonzept für das Betreten streng beachtet wird.</p>
Bedingungen	<ol style="list-style-type: none"> Zum Zeitpunkt des Besuches wurde durch das zuständige Gesundheitsamt aufgrund eines Infektionsgeschehens der Zutritt zu einzelnen Bereichen nicht untersagt. Alle Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig werden, müssen sich vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test (ersatzweise einem anerkannten Testzentrum) unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist. Das Testergebnis (PoC-Antigen-Test) darf nicht älter als 24 Stunden sein und mittels PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Die Einrichtung bietet Besucher*innen Tests an: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend und Sonntag: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (und nach Vereinbarung) (Um Wartezeiten und Menschenansammlungen zu vermeiden wird um Anmeldung gebeten! → Telefon: 64 60 45 – 0) Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Von der Erbringung eines negativen Testnachweises sind befreit: - Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, - Mitarbeiter*innen von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Bezirksämter sowie des Medizinischen Dienstes Nord und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Medic-proof. - Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, wie z.B. Mitarbeiter*innen von SAPV-Teams. Besucher*innen unter 12 Jahren sind nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen. Personen (Besucher*innen, Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig sind), die aktuell positiv auf das Coronavirus getestet wurden sowie Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Besucher*innen werden in die Hygiene- und Abstandsregeln eingewiesen und haben diese streng zu einzuhalten. Vom Besuch ausgeschlossen sind ausdrücklich Besucher*innen/Aufsuchende, die wissentlich und willentlich gegen die Hygiene- und Abstandsregeln verstoßen und den entsprechenden Aufforderungen durch die Mitarbeitenden nicht Folge leisten. Ggf. macht die Einrichtung vom Hausrecht Gebrauch.
Aufsuchen	Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der im vorherigen Absatz genannten Bedingungen möglich.

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
13.10.2022	13.10.2022	24	1 von 4
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung Entspr. d. Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 01.10.2022 u. Infektionsschutzgesetz IfSG §§ 28b und 32	

Was	Wie
Besuchszeiten	Besuche dürfen jeden Tag, ohne zeitliche Begrenzung, im Rahmen von mindestens acht Stunden täglich, stattfinden. Die Besuche können an allen Wochentagen erfolgen. Die Besuche sollten möglichst in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr stattfinden.
Wo?	Unter Einhaltung der Regeln der Basishygiene und der Maskenpflicht können die Besuche in allen Bereichen der Einrichtung stattfinden. (Ausnahme: Akutes Ausbruchsgeschehen und Anordnungen durch das Gesundheitsamt. Besucher*innen/Aufsuchende werden vor dem ersten Besuch über die Hygiene- und Abstandsregeln informiert. Es gelten alle sonstigen Regeln für Besucher*innen. Der*die Besucher*in legt in der Schleuse einen FFP2-Maske an. Dann erfolgt die Händedesinfektion. Während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden/Aufsuchenden und den Bewohner*innen von 1,5 Metern einzuhalten. Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, müssen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine FFP2-Maske tragen. In den Außenbereichen der Einrichtung besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske. Die Maskenpflicht entfällt lediglich, wenn ein Attest vorgelegt wird, wonach der Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske getragen werden kann oder wenn die Besuchenden mit Personen kommunizieren, die schwerhörig oder gehörlos sind. Außerdem verstoßen Personen nicht gegen diese Pflicht, die für einen eng begrenzten Zeitraum, wie z.B. der notwendigen Aufnahme von Speisen und Getränken, zum Nase putzen etc, ihre Maske abnehmen.
Hygiene	Grundsätzlich sind von Besucher:innen und Aufsuchende die Maßnahmen der Basishygiene einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht (FFP2-Maske) - Beachtung der Abstandsregeln (mind. 1,5 m zu anderen Bewohner:innen, Besucher:innen und Mitarbeitenden) - Einhaltung von Husten- und Nieß-Regeln: Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch - Regelmäßig und ausreichend lüften.
Material/ Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) - Händedesinfektionsmittel - Flächendesinfektionsmittel - Hinweisschilder
Dokumente/ Querverweise	<ul style="list-style-type: none"> - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - Ordner Corona – Teil des QM-Handbuchs (als Ergänzung zum Hygienehandbuch) Info-Blatt Besucher*innen Hygienekonzept Besuchsregelung - VR „Ausbruchmanagement - SARS-CoV-2 (CoViD-19)“

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
13.10.2022	13.10.2022	24	2 von 4
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung Entspr. d. Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 01.10.2022 u. Infektionsschutzgesetz IfSG §§ 28b und 32	

Was	Wie
	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzhinfolblatt - Liste zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen - Aushang Hygiene Besucherzimmer - Reinigungs- und Desinfektionsplan Besuchsraum - Protokolle Pandemie-Steuerungsgruppe

¹ § 2 (5) **Ein Coronavirus-Impfnachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung: „ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,
- aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
- bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.“.

§ 2 (9) Eine geimpfte Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Coronavirus-Impfnachweises nach Absatz 5 ist.

² § 2 (6) Ein **Genesenennachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV.: „ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf,“.

RKI: Fachliche Vorgaben für Genesenennachweise, mit Wirkung vom 15.01.2022:

Ein **Genesenennachweis** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:


- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein
UND
- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen
UND
- c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf **höchstens 90 Tage** zurückliegen.

(10) Eine genesene Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach Absatz 6 ist.

§ 2 (6a) Ein **Nachweis über eine Auffrischimpfung** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer weiteren Schutzimpfung gegen das Coronavirus nach einer vorangegangenen vollständigen Schutzimpfung im Sinne von § 2 Nummer 3 SchAusnahmV in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form.

§ 10h Eindämmungsverordnung (3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
13.10.2022	13.10.2022	24	3 von 4
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliener-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept fur das Betreten unserer Einrichtung Entspr. d. Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindammungsverordnung ab 01.10.2022 u. Infektionsschutzgesetz IfSG §§ 28b und 32	

Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen, ist unzulassig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulassig.

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
13.10.2022	13.10.2022	24	4 von 4
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		